

Ausschuss gegen die Frauendiskriminierung der UNO (CEDAW) - 6. periodischer Bericht
Bericht von InterAction Schweiz¹ zur Berichterstattung der Schweiz

Factsheet

InterAction Schweiz ist eine nationale Menschenrechtsorganisation für und von intergeschlechtlichen Frauen, Männern, nicht binären intergeschlechtlichen Menschen jeden Alters, aus allen Sprachregionen der Schweiz, gegründet am 26. Oktober 2017.
Im Folgenden finden Sie eine Übersicht (**Wer sind wir**) zu unserem Bericht und unsere **Forderungen**.

Wer wir sind

Die meisten Mitglieder unseres Vereins haben Erfahrungen gemacht, wie in N 1 unseres Berichts erwähnt.
Andere haben einen grossen Teil ihres Lebens nicht gewusst, dass sie intergeschlechtlich sind und haben unter sozialer Isolation, Scham und psychischem Leid gelitten.
Wir engagieren uns für ein **strafrechtliches Verbot von unfreiwilligen und nicht lebensnotwendigen Behandlungen** und öffentliche Bewusstseinsbildung.
Viele intergeschlechtliche Mitglieder von InterAction wurden aufschiebbaren, chirurgischen, manchmal in der Kindheit mehrfachen, normalisierenden chirurgischen Eingriffen und/oder Hormonbehandlungen unterzogen. Als Folge, sehen wir uns lebenslangen gesundheitlichen Problemen ausgesetzt (N 4 ff.), wie z.B. Abhängigkeit von künstlichen Hormonen.
Wir haben diese Eingriffe als experimentell erlebt, mit schweren, negativen Folgen für die Gesundheit. Diese Verletzungen unserer körperlichen Integrität und Autonomie sind schwerste Menschenrechtsverletzungen:
Die UNO hat die Schweiz schon viermal gemahnt (N 11 und Fussnote 16) und

die EU und der Europarat verurteilen diese medizinischen Behandlungen scharf.
Solche medizinischen Eingriffe sind nicht verhältnismässig und verletzen verschiedene **Grundrechte** unserer Verfassung. Sie zielen darauf ab, das Kind in eine sozio-medizinische Norm einzupassen.
Wir fordern, eine Nulltoleranz gegenüber Verstümmelungen bzw. geschlechtsverändernden Eingriffen an allen Kindern - wie es bei der weiblichen Genitalverstümmelung der Fall ist (N 4 ff.).
Wir verstehen unter diesen Verstümmelungen alle Formen der Veränderung innerer oder äusserer Geschlechtsmerkmale (N 1, 4).
Intergeschlechtlichkeit ist ein Oberbegriff zur Beschreibung aller Variationen von Geschlechtsmerkmalen (VGM) (N 2).
Intergeschlechtliche Kinder sind entweder Knaben oder Mädchen und kein «Drittes Geschlecht» (N 3).
Veränderungen der inneren oder äusseren Geschlechtsmerkmale sind eine Form von Gewalt gegen intergeschlechtliche Frauen und Mädchen, und auch häusliche Gewalt gegen Knaben und Männer (N 14).

¹ **Die in diesem Factsheet erwähnten Randnummern (N) verweisen auf unseren Bericht.**
Den Begriff «Intersexualität» lehnen wir ab, weil er pathologisierend, irreführend und veraltet ist.

Unsere Forderungen an die Schweiz im Rahmen der Berichterstattung CEDAW

Der [Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau](#) (Committee on the Elimination of Discrimination against Women, CEDAW) kontrolliert die Umsetzung der Konvention durch die Prüfung der Staatenberichte (Artikel 18 CEDAW). – Unser Bericht enthält

- eine Analyse des Staatenberichts der Schweiz (Ziff. II., N 13 ff.),
- unsere Empfehlungen (Ziff. III.) und
- eine Beschreibung eines Aktionsplanes (Ziff. IV. und als Anhang).

Den Bericht (in Amtssprache des CEDAW) finden sie auf www.inter-action-suisse.ch oder [hier](#).

Mit den aktuellen medizinischen Behandlungsprotokollen werden gesunde, intergeschlechtliche Kinder pathologisiert. Wie bei der weiblichen Genitalverstümmelung verstärken diese Eingriffe die Kontrolle der Medizin über den Körper und die Entwicklung. In ihrem 6. Staatenbericht ist die Schweiz quasi mit keinem Wort auf Fragen zu Intergeschlechtlichkeit oder Variationen der Geschlechtsmerkmale eingegangen. Dringendes Handeln ist geboten.

EMPFEHLUNG 2/1: Mit Genitaloperationen und Hormonbehandlungen werden die Geschlechtsmerkmale eines Kindes *irreversibel* verändert (wie bei FGM). Sie sollten **im Strafgesetzbuch ausdrücklich gesetzlich verboten werden** (N 16 f.). Eine Ausnahme dazu kann es nur geben, wenn der Eingriff lebensrettend oder von erheblicher Bedeutung für die Gesundheit des Kindes ist; das gilt auch für sterilisierende Eingriffe an intergeschlechtlichen Mädchen (N 1). – Der in N 14/15 erwähnte Gesetzesvorschlag hat die Selbstbestimmung von Kindern unter 16 Jahren aufgehoben. Er muss von der Schweizer Regierung rückgängig gemacht werden. **Abs. 4 von Art. 30b ZGB muss dem Parlament zur Streichung vorgeschlagen werden.**²

EMPFEHLUNG 3: Systematische, adäquate Daten über die Zahlen jeglicher Art von irreversiblen chirurgischen und anderen geschlechtsverändernden Praktiken an Kindern müssen erhoben werden. **Statistiken** müssen alle Formen von geschlechtsverändernden Eingriffen (N 18) an Kindern im Allgemeinen und intergeschlechtlichen Kindern im Besonderen umfassen.

EMPFEHLUNG 4: Familien mit intergeschlechtlichen Kindern sollte eine angemessene **Beratung, empowernde Unterstützung und Peer-to-Peer-Beratung** zur Verfügung stehen (N 19).

EMPFEHLUNG 5/10: Intergeschlechtlichen Menschen sollte **Wiedergutmachung** und eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die **Aufbewahrungsfrist** für Krankenakten sollte auf 40 Jahre verlängert und ein **Bundeszentralregister** eingeführt werden (N 19, 30).

EMPFEHLUNG 6: Langfristige, irreversible gesundheitliche Probleme, eine fehlende Gesundheitsversorgung, unzureichende Unterstützung sind Folgen der genannten Eingriffe. Diese Eingriffe verletzen unsere Verfassung und diese Konvention. Wir fordern die Schweiz auf, **Variationen der Geschlechtsmerkmale in Gesundheitserhebungen zu berücksichtigen** (N 20).

EMPFEHLUNG 7/8/9: Wir empfehlen einen **Aktionsplan**, um alle Formen von Gewalt gegen intergeschlechtliche Frauen, Männer zu bekämpfen. Ein Aktionsplan sollte eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt bieten und nicht durch die medizinische Expertise definiert sein (N 21 ff.). – Variationen von Geschlechtsmerkmalen sollten als gesunde Variation des menschlichen Körpers in **Schulbüchern** und **in der medizinischen Ausbildung** implementiert werden (24 f.). Ziel ist der Zugang von Fachleuten und Studierenden zu einer nicht-pathologisierenden und menschenrechtsbasierten Perspektive. – Aus unserer Sicht und aufgrund der Lehre bezieht sich **Art. 5(a) der Konvention** auch auf intergeschlechtliche Knaben (N 28 f.).

² Siehe unsere gemeinsame Erklärung mit allen Kindeschutzorganisationen und Pro Familia [hier](#).

Form eines Aktionsplans (Empfehlung 7 und 8)

Wir empfehlen im Allgemeinen folgendes Vorgehen...

- Massnahmen zur Bewusstseinsbildung: Aufzeigen, dass Variationen der Geschlechtsentwicklung keine Krankheit sind und dass Kultur, Brauch, Tradition nicht als Rechtfertigung für Gewalt gegen intergeschlechtliche Mädchen gelten sollten.
- Einrichtung von unabhängigen und interdisziplinären Arbeitsgruppen (einschliesslich intergeschlechtlicher Peer-Expert*innen).
- Aufklärung und Bewusstseinsbildung in Krankenhäusern und Schulen.
- Bewusstseinsbildung und Schulung des medizinischen Personals (z.B. Hebammen) über die schädlichen Auswirkungen von nicht dringenden medizinischen Eingriffen an intergeschlechtlichen Mädchen.
- Sensibilisierung der Medien, um die Aufmerksamkeit auf intersektionale Diskriminierung zu lenken.
- Die Sichtbarkeit von intergeschlechtlichen Menschen in der Gesellschaft erhöhen, um Isolation, Stigmatisierung, Suizide und gesundheitliche Kosten zu reduzieren.

...und im Besonderen

eine Informations-, Beratungs- und Präventionskampagne des Bundesamts für Gesundheit BAG - vergleichbar mit den Massnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung. Unserer Meinung nach sollte eine solche Kampagne uns, InterAction Schweiz als spezialisierte NGO zu schädlichen Folgen von Gewalt gegen Frauen (intergeschlechtliche Mädchen) und häuslicher Gewalt, Empowerment, Entwicklung, physischer und psychischer Gesundheit einbeziehen.

Eine Kampagne sollte zum einen auf die negativen Folgen hinweisen, die Gewalt gegen Frauen (intergeschlechtliche Mädchen) und häusliche Gewalt für Kinder haben können. Das ist der Fall für das Recht auf Entwicklung und körperliche und geistige Gesundheit. Andererseits sollte eine solche Kampagne das Bewusstsein dafür wecken: Intergeschlechtlichkeit ist keine Krankheit.

Die folgenden Aspekte sollten in den Lehrplan21 aufgenommen werden:

- Verständnis der Diversität von Variationen der Geschlechtsentwicklung von Mädchen und Knaben;
- Verständnis wecken, dass die Entwicklung von intergeschlechtlichen Variationen sich vom traditionellen Verständnis von "männlichen" / "weiblichen" Körpern unterscheiden kann;
- Verständnis wecken, dass Kinder, die mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung geboren werden, genauso gesund sind, wie alle anderen Kinder; nur in sehr seltenen Fällen ist ein medizinischer Eingriff gerechtfertigt oder verhältnismässig;
- Verständnis wecken, dass nicht alle intergeschlechtlichen Kinder gleich, sondern sehr unterschiedlich sind (Variationen) und dass diese Variationen nicht so selten sind, wie angenommen wird – immerhin haben in der Schweiz 1,7% der Bevölkerung eine VGE;
- verstehen, dass intergeschlechtliche Menschen nicht als «Drittes Geschlecht» gruppiert werden sollten. Denn die überwiegende Mehrheit von Menschen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale hat eine Geschlechtsidentität als Mann oder Frau.

Lehrpläne, Lehr- und Berufsbildungsmaterialien sollten enthalten:

- Informationen darüber, wie die Schweiz Intergeschlechtlichkeit als gesunde Variation des menschlichen Körpers in die gesamte medizinische Ausbildung und die regulären medizinischen Ausbildungsprogramme integriert;
- sicherstellen, dass sensibles Lehrmaterial zur Verfügung steht, einschliesslich Informationen über Variationen der Geschlechtsentwicklung;
- intergeschlechtliche Variationen / Variationen der Geschlechtsentwicklung als gesunde Variation des menschlichen Körpers in Schulbüchern und in medizinischen Lehrplänen;
- die Umsetzung von Massnahmen, damit Mädchen und Knaben mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale in Schulbüchern als gesunde Menschen in einer nicht-pathologisierenden und entwicklungsfördernden Weise dargestellt werden;
- die fehlende Konsultation und Beratung von intergeschlechtlichen Menschen in interdisziplinären Arbeitsgruppen auf allen Stufen und in allen Berufen der medizinischen Ausbildung i.S.e. nicht-pathologisierenden und menschenrechtsorientierten Perspektive.

Andere Präventions- und Schutzmassnahmen:

- Es sollten Merkblätter und andere Informationen für Behörden (z.B. Polizei, Justiz, Medizin, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zu allen Formen von Gewalt gegen intergeschlechtliche Kinder entwickelt werden, um Gewalt gegen intergeschlechtliche Kinder sichtbar zu machen. Nur so wird ein effektiver Schutz möglich sein.
- In allen kantonalen Spitälern sollen auch Gesundheits-, Beratungs- und Präventionsangebote sowie psychologische Betreuung für Eltern und jugendliche intergeschlechtliche Menschen eingerichtet werden. Dazu sollte auch InterAction Schweiz einbezogen werden.
- In Zusammenarbeit mit InterAction Schweiz sollen von der Medizin unabhängige Beratungsstellen für schwangere Frauen eingerichtet werden, die ein Kind mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit) erwarten. Viele dieser Frauen willigen aufgrund einer unzureichenden, pathologisierenden Beratung in einen Schwangerschaftsabbruch ein.
- Eine 24-Stunden-Beratung darf die Peer-to-Peer-Beratung für Menschen mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung (Intergeschlechtlichkeit) nicht ersetzen. InterAction Schweiz muss für solche Beratungsangebote einbezogen und finanziert werden.

Ein Aktionsplan ersetzt aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzgeberisches Handeln für ein strafrechtliches Verbot nicht.

Berne, Lausanne, 28. Juni 2021

www.inter-action-suisse.ch/ www.inter-action-schweiz.ch/